

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 29 (1922)

Heft: 3

Rubrik: Import - Export

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Import - Export

Erhöhung des schweizerischen Generaltarifs. Die Vorarbeiten für die Aufstellung eines neuen schweizerischen Generaltarifs sind zwar seit langem im Gange, jedoch von ihrem Abschluß noch weit entfernt, da zurzeit noch die Verhandlungen mit den Vertretungen von Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe geführt werden, denen später die Beratungen in den Behörden und endlich die parlamentarische Erledigung folgen sollen. Inzwischen haben fast sämtliche Staaten ihre Tarife in bedeutendem Umfange erhöht und einzelne schicken sich an, auf dem Wege von Handelsvertrags-Unterhandlungen mit der Schweiz in ein festes Verhältnis zu kommen. Der am 1. Juli 1921 in Kraft getretene neue Gebrauchstarif hat nun wohl eine zum Teil wesentliche Erhöhung der Zölle gebracht, bedeutet jedoch ein Provisorium und es sind dessen Ansätze für Unterhandlungen umso ungeeigneter, als sie in der Hauptsache schon als Mindestansätze gedacht sind. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat beschlossen, von sich aus eine Erhöhung der Ansätze des bestehenden Generaltarifs vom 10. Oktober 1902 vorzunehmen. Er handelte dabei in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesgesetzes betr. den schweizerischen Zolltarif, wonach für Waren aus solchen Ländern, welche die schweizerischen Waren mit besonders hohen Zöllen belasten oder nicht auf dem Fuß der Meistbegünstigung behandeln, die Ansätze des Zolltarifs jederzeit erhöht werden können. Es handelt sich also um eine Maßnahme, die nicht gegen ein besonderes Land gerichtet ist. Sie steht mit der im Gange befindlichen Tarif-Revision in keinerlei Zusammenhang und es wird dieses Provisorium verschwinden, sobald der in Ausarbeitung befindliche neue Generaltarif in Kraft getreten sein wird. Damit ist auch gesagt, daß diese neuen vom Bundesrat anscheinend ohne Mitwirkung weiterer Kreise aufgestellten Zölle nur den Sinn eines Kampftarifs haben; sie sollen die im Wurf befindliche Revision in keiner Weise beeinflussen und werden überhaupt nicht zur Anwendung gelangen, wenn nicht das Vorgehen anderer Staaten dazu zwingt.

Für einige der wichtigeren Positionen, insbesondere der Seidenindustrie bringt der neue Generaltarif (vom 2. Februar 1922) folgende Ansätze:

T. No.	Fr. für 100 Kg. brutto	Gen. Tarif 1922	Gen. Tarif 1902
436 Grège	2.—		frei
438 Organzin und Trame, roh	50.—		7.—
439 Floretseide, gezwirnt, roh	500.—		7.—
440 Seide, gefärbt	600.—		16.—
441 Floretseide, gefärbt	600.—		16.—
445 Näh-, Stick- und Kunstseide für den Detailverkauf hergerichtet	1000.—		120.—
446 Kunstseide, roh, auch gefärbt	500.—		frei
447 Ganz- und halbseidene Gewebe, am Stück	1000.—		150.—
448 Ganz- und halbseidene Gewebe zerschnitten	1000.—		200.—
449 Ganz- und halbseidene Bänder	1000.—		300.—
348 Baumwollgarne, einfach, Nr. 20—119	100.—		20.—
354 Baumwollgarne, zweifach, gesengt Nr. 60 und darüber	100.—		9.—
361 Baumwollgewebe, roh, im Gewicht von 6—12 kg per 100 m ²	200.—		10.—
365 desgl. gefärbt	300.—		70.—
457 Kammgarn, roh, mehrfach	130.—		frei
474 Wollgewebe, im Gewicht von mehr als 300 gr pro m ²	400.—		140.—
475 Wollgewebe im Gewicht von weniger als 300 gr pro m ²	500.—		180.—
538 Baumwollene Strümpfe	800.—		150.—
544 Wollene Strümpfe	900.—		200.—
545 Wollene Wirkwaren, andere	900.—		200.—
553 Krawatten aller Art	2000.—		400.—

Ein Vergleich mit den Zöllen des Jahres 1902 beweist, daß zur Aufstellung eines den heutigen Verhältnissen angepaßten Kampftarifs, eine namhafte Erhöhung der Ansätze ein Gebot der Notwendigkeit ist, ganz abgesehen davon, daß schon die Ansätze des letztes Jahr in Kraft getretenen Gebrauchstarifs zum Teil erheblich höher sind als die im alten Generaltarif vorgesehene Belastung.

Handelsvertrags-Unterhandlungen mit Spanien. Die Unterhandlungen, die zurzeit in Madrid zur Herbeiführung eines Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Spanien geführt werden,

haben noch kein Ergebnis gezeitigt und schreiten sehr mühsam vorwärts. Es scheint, daß Spanien zunächst mit Frankreich zu einer Verständigung zu kommen wünscht, was umso begreiflicher ist, als beide Länder im Zollkrieg stehen. Auf schweizerische Waren, die bis Ende Februar d. J. nach Spanien geschickt worden sind, haben, gemäß dem zwischen beiden Regierungen getroffenen modus vivendi, die Ansätze des alten spanischen Tarifs Anwendung gefunden. Vom 1. März an treten die neuen spanischen Zölle in Kraft und es unterliegen die schweizerischen Erzeugnisse wiederum den Ansätzen der niedrigen zweiten Kolonne. Die neuen spanischen Zölle werden demnächst im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Für ganzseidene Gewebe sind 51 Goldpeseten per Kilogramm zu entrichten. Es bedeutet dies eine sehr starke Mehrbelastung und das Geschäft würde bei dem Fortbestand eines solchen Ansatzes verunmöglicht. Es ist daher dringend zu wünschen, daß die spanischen Zölle für Seidenwaren eine Ermäßigung erfahren. Die schweizerische Delegation in Madrid wird in diesem Sinne wirken und es ist bekannt, daß die französische Regierung ein besonderes Gewicht auf erträgliche Seidenzölle legt. Eine Abordnung der Lyoner Fabrik hat sich kürzlich nach Paris begeben, um bei den maßgebenden Regierungs- und Parlamentsbehörden die auf dem Spiele stehenden bedeutenden Interessen der französischen Seidenweberei erneut darzulegen.

Die spanische Regierung hat für Waren, die den Zöllen der zweiten Kolonne unterliegen, die bisher geforderten Valutazuschläge aufgehoben. Es ist dies für die Schweiz bedauerlich, da auf diese Weise die Einfuhr aus valutaschwachen Ländern indirekt begünstigt wird. Vorläufig sind es allerdings nur Seidenwaren und andere Erzeugnisse aus Deutschland, die diesen Vorteil genießen, da Waren französischen und italienischen Ursprungs die Zölle der ersten Kolonne, und damit auch die Valutazuschläge, zu entrichten haben.

Ausfuhr elektrischer Kraft nach Italien und die Seidenindustrie. Der Bundesrat hat die Ausfuhr beträchtlicher Mengen elektrischer Kraft aus dem Tessin nach den angrenzenden Gebieten Oberitaliens bewilligt. Die monatelang andauernde Trockenheit hatte die italienischen Kraftwerke in eine mißliche Lage versetzt und die von ihnen abhängige Industrie gezwungen, die Arbeit jeweiligen tagelang auszusetzen. Durch die schweizerische Stromzufuhr sollen nun die italienischen Werke entlastet werden. So natürlich dieser Vorgang erscheint, und wenn auch auf diese Weise den notleidenden Tessiner-Kraftwerken willkommen Abnehmer zugeführt werden, so ist doch darauf hinzuweisen, daß die dadurch bewirkte Produktionserleichterung der italienischen Industrie nicht im schweizerischen Interesse liegt. Soweit es sich um Kraftversorgung zu Gunsten der Seidenspinnerei und -zwirnerie handelt, wird gegen die Unterstützung durch schweizerische Kraft nicht viel einzuwenden sein, da die schweizerische Industrie selbst an einer regelmäßigen Belieferung durch italienische Rohseiden in hohem Maße interessiert ist. Anders liegen jedoch die Verhältnisse in bezug auf die Seidenweberei, da die Comascher-Industrie der schweizerischen Fabrik den schärfsten Wettbewerb macht. Jede Erleichterung, die der italienischen Seidenstoffweberei gebracht wird, gereicht mittelbar oder unmittelbar der gleichartigen schweizerischen Industrie zum Schaden.

Japans Rohseiden-Export vom 1. Juli 1921 bis 15. Januar 1922. Von unserem Korrespondenten in Yokohama ist uns die neueste Verschiffungsstatistik zugegangen, der wir folgende Zahlen entnehmen:

	Verschifft Ballen nach		
	Europa	Amerika	Total
15. Juli 1921 bis 15. Januar 1922	14,595*	154,383	168,978
Saison 1920/21	18,844	63,284	82,128
Saison 1919/20	4,307	166,945	171,252
Saison 1918/19	16,859	113,192	130,051

* Inbegriffen 120 Ballen nach Australien.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Januar 1922:

	1922	1921
Mailand	kg 425,429	363,924
Lyon	" 435,538	269,555
Zürich	" 87,005	70,362
Basel	" 39,690	14,064
St. Etienne	" 79,137	21,549
Turin	" 33,083	25,225
Como	" 16,638	—